

Satzung des Sportvereins 90 Umpferstedt e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der SV 90 Umpferstedt e. V. ist eine freiwillige Vereinigung des Freistaates Thüringen. Der SV 90 Umpferstedt ist am 01.08.1990 aus der am 07.10.1983 gegründeten SG Umpferstedt entstanden, hat seinen Sitz in Umpferstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 261 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Symbol

Der Verein führt eine eigene Fahne und Vereinslogo in den Farben Blau und Gelb mit dem Namen SV 90 Umpferstedt.



§ 4 Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Thüringer Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der SV 90 Umpferstedt ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Thüringer Sports und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SV 90 Umpferstedt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der SV 90 Umpferstedt darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des SV 90 Umpferstedt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Der SV 90 Umpferstedt ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse,

Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.

6. Der SV 90 Umpferstedt fördert mit Mittel des Sports die Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit, pflegt die Erholung, Geselligkeit, Bildung und Kommunikation und unterstützt gesundheits- und umweltbewusstes Verhalten und sportliches Leistungsstreben.
7. Der SV 90 Umpferstedt tritt für die Erhaltung von Umwelt und Natur ein.
8. Der SV 90 Umpferstedt gewährleistet die Gleichberechtigung alle Sportarten.
9. Der SV 90 Umpferstedt wird ehrenamtlich geführt.

§ 5 Aufgabenstellung

Der SV 90 Umpferstedt hat die Aufgabe, die in ihm bestehenden Sektionen auf allen Gebieten des Sports zu fördern und zu unterstützen, insbesondere bei

- der Schaffung der ideellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven Sportbetriebes,
- der Entwicklung und Durchführung altersgerechter, gesundheitlich und sozial ausgewogenen Sportprogramms,
- der Bewältigung der sozialen Aufgabenstellung des Sports, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Förderung der sportlichen Talente,
- die Zusammenarbeit mit alten geeigneten Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Thüringer Sports.

Der SV 90 Umpferstedt organisiert einheitlich den Versicherungsschutz seiner Mitglieder und Organe für deren satzungsgemäße Tätigkeit. Die Haftung des SV 90 Umpferstedt, seiner Mitglieder und Organe beschränkt sich auf die Leistungen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der SV 90 Umpferstedt kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe regeln. Grundlagen hierfür sind:

- Satzung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wettkampfordnung der Sportverbände
- Rechtsordnung der Sportverbände

§ 7 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
- Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Neue Spieler werden auf Kosten des Sportvereins aufgenommen. Der Sportverein trägt die Kosten für die Anmeldung der Spieler. Dem Spieler werden die Kosten für die Anmeldung auferlegt, sobald er den Verein verlässt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und Begleichung jeglicher Verbindlichkeiten zulässig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der bezahlte Betrag dem Verein.
4. Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten wird demjenigen Mitglied durch den Vorstand eine eingeschriebene Mahnung geschickt. Sollte das Mitglied dann noch auf einen Zahlungsverzug von fünf Monaten kommen, wird er vom Verein ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Schriftführer
2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart. Jedes dieser 3 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand ist berechtigt über einen Betrag von max. 1.000,00 € zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zu verfügen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder des Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Wahl des Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann keine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsführer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Umpferstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstandssitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen ist in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der
Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierzu zeichnen die Mitglieder:

(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

(Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)